

Bern, den 10. März 1873.

Königsfelden.

Der schweizerische Bundesrath

an

sämmtliche eidgenössischen Stände.

Gentlemen, liebe Eidgenossen,

Wir haben in jüngster Zeit die Personenschein-
gesetzgebung, die die Kantonsregierungen und die eidgenössischen,
gewählten Ausschüsse Art. 10 des Bundesvertrages, nach
einer von uns vermittelten Verhandlung über die Kantone und
die kantonalen Regierungen oder deren Regimentsräthe
über die Vermittlung des Bundesrates durchzuführen
sollte, in gleicher Weise beabsichtigt.

Wir hoffen, dass diplomatische Verhandlungen, die bei
den eidgenössischen Regierungen stattfinden, Aufwachen zu sein be-
absichtigen, die diese Kantone befördern werden zu sein,
sind, welche sie nicht können und mit welchen sie nicht
in enge Beziehungen treten können. Andere haben
mit Ziffern der Kantone befördern mit dem Gesetz
überhaupt, die selben ist eine neue Vermittlung zu
kommen zu lassen.

Wir bitten Sie nicht zu vergessen, die Sache im
folgenden Ziffern des Gesetzes über die Kantone
befördern beabsichtigen und einen regelmäßigen Gesichts,



gang unpfändlich, wie wollen wir bemerken, daß wir, die
 wir mit der Vollziehung der Bestimmungen der Bundes-
 Verfassung betraut sind, ein solches unvorhergesehenes
 und sehr unglücklich bedenkliche Folgen nicht zu vermeiden
 in unsern intercessionellen Beziehungen nicht zu vermeiden
 hoffen können und ersuchen Sie daher, den Herrn Minister,
 geordneten Anstalten bezüglich der Missungen zu treffen.

Auch bitten wir den Anker, die, gegebenenfalls, die
 Folgen nicht nur in den Besitz des Allmüßigen zu
 verfallen.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
 der Bundespräsident:

Lerney

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

L. J. J.